

# Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

**Wacker Neuson SE** mit Sitz in München  
(Handelsregister beim Amtsgericht München, HRB 177839)  
- nachstehend der „**Organträger**“ genannt -

und der

**Wacker Neuson Aftermarket & Services GmbH** mit Sitz in München  
(Handelsregister beim Amtsgericht München, HRB 239514)  
- nachstehend die „**Organgesellschaft**“ genannt -

- Organträger und Organgesellschaft nachstehend einzeln auch „**Partei**“ und gemeinsam auch „**Parteien**“ genannt -

## Vorbemerkung

- (A) Der Organträger ist alleiniger Gesellschafter der Organgesellschaft mit sämtlichen Stimmrechten.
- (B) Mit dem Gewinnabführungsvertrag soll zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft eine Organschaft im Sinne der §§ 14 ff., 17 KStG sowie des § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG begründet werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgenden Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend der „**Vertrag**“ genannt):

## § 1 Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich hiermit, ihren ganzen nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn für die Dauer dieses Vertrages an den Organträger abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gelten, neben und vorrangig zu § 1 Abs. (2) und Abs. (3) dieses Vertrages, alle Bestimmungen des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) – mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen – einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, soweit § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegensteht, oder Verlustvortrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Beträge aus der Auflösung von Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB), die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen – auch soweit diese Kapitalrücklagen während der Dauer dieses Vertrages gebildet wurden – dürfen nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden; gleiches gilt für einen zu Beginn dieses Vertrages etwa vorhandenen Gewinnvortrag.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht mit dem Ablauf des Tages der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr

und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Ansprüche aus etwaigem Zahlungsverzug bleiben unberührt.

- (5) Die Abrechnung über den abzuführenden Gewinn hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfolgen und ist im Jahresabschluss der Organgesellschaft zu berücksichtigen.

## **§ 2 Verlustübernahme**

- (1) Für die Verlustübernahme gelten die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags gemäß § 2 Abs. (1) entsteht mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das der jeweilige Anspruch besteht, und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Ansprüche aus etwaigem Zahlungsverzug bleiben unberührt.
- (3) Die Abrechnung über den zu übernehmenden Jahresfehlbetrag hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfolgen und ist im Jahresabschluss der Organgesellschaft zu berücksichtigen.

## **§ 3 Wirksamwerden, Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen.
- (2) Dieser Vertrag wird mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt dann rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er in ihrem Handelsregister eingetragen wird. Sollte die Eintragung im Handelsregister nicht bis zum 31. Dezember 2018 erfolgen, wirkt der Vertrag zum dann steuerrechtlich frühest zulässigen Rückwirkungszeitpunkt zurück.
- (3) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, im Hinblick auf § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 Satz 1 KStG frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres, welches mindestens fünf (5) volle Zeitjahre (60 Monate) nach Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das eine körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft erstmals anerkannt wird, abläuft. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft enden, kann der Vertrag frühestens zum Ende dieses Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Der Organträger ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn
  - (a) der Organträger – gleich aus welchen Gründen – nicht mehr unmittelbar oder mittelbar über eine Stimmrechtsmehrheit an der Organgesellschaft verfügt;
  - (b) oder wenn der Organträger oder die Organgesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird; oder

(c) die Anerkennung der steuerlichen Organschaft im Sinne der maßgebenden steuerrechtlichen Vorschriften – gleich aus welchen Gründen – versagt wird oder entfällt.

(5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **§ 4 Feststellung des Jahresabschlusses**

(1) Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss des Organträgers zu erstellen und festzustellen.

(2) Endet das Geschäftsjahr der Organgesellschaft zugleich mit dem Geschäftsjahr des Organträgers, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Organgesellschaft im Jahresabschluss des Organträgers für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

(1) Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf die in Bezug genommenen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Dies gilt insbesondere für die Verweisungen auf § 301 AktG (Höchstbetrag der Gewinnabführung) und § 302 AktG (Verlustübernahme). Wegen der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird im Übrigen auf §§ 14 und 17 des Körperschaftsteuergesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen verwiesen. Soweit einzelne Bestimmungen mit § 2 in Konflikt stehen sollten, geht § 2 diesen Bestimmungen vor.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist. Im Übrigen gilt § 295 AktG entsprechend.

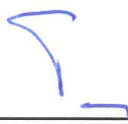
(3) Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind oder werden sollten oder sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden sollte, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

(4) Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen und ausschließlicher Gerichtsstand ist München, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(5) Die Kosten dieses Vertrages trägt der Organträger.

München, den 09. April 2018

**Wacker Neuson SE**

  
\_\_\_\_\_  
Wilfried Trepels  
Vorstand (CFO)

**Wacker Neuson Aftermarket & Services GmbH**

  
\_\_\_\_\_  
Andrew Voigt  
Geschäftsführer